

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

69 (7.3.1844)

Erstes Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 fr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte; in Karlsruhe bei Mallisch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

Nr. 69 u. 70.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1844. [7. März.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Dassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Hslein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Mallisch und Vogel.

36ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Fortsetzung.)

Zittel. Ich befinde mich in einer eigenthümlichen Lage. Niemand in diesem Saale kann mehr als ich wünschen, daß der Abg. Kuenzer seine Stelle hier einnehme. Er gehört derselben politischen Richtung an, zu der auch ich gehöre, und ich habe alle Ursache zu wünschen, daß sein Platz auf diesem Landtage nicht leer stehe. Ich halte ferner wenige Männer für mehr berufen zu Vertretern des Volkes, als den Abg. Kuenzer. Wenige sind so vertraut mit dem Leben und den Bedürfnissen des Volkes, insbesondere des Landestheils, den er vertritt. Ich wünsche seine Gegenwart endlich noch aus dem besondern Grunde, weil er ein Geistlicher der katholischen Kirche ist. Die Kirche und die Schulen haben zwar hier keine besondern Vertreter, aber es kommen so oft Verhältnisse zur Sprache, welche die eine oder die andere berühren, daß es wenigstens wünschenswerth sein muß, daß Jemand da sei, welcher damit genau bekannt ist. Dennoch sehe ich mich genöthigt, den Commissionsantrag in einer gewissen Beziehung zu bekämpfen. Es betrifft den Ausdruck „Kraft des Kirchenherrlichkeitsrechts.“ Ich glaube nicht, daß kraft dieses Rechtes die Staatsbehörde befugt sei, gegen das erzbischöfliche Ordinariat in diesem Falle einzuschreiten. Ich werde mich darüber weiter aussprechen, weil in dem gegenwärtigen Kampfe der Ansichten über die Stellung der Kirche und des Staates so Vieles noch im Unklaren ist, und oft so große Bitterkeit erzeugt. Zuvörderst spreche ich meine Ansicht dahin aus, daß wir es hier nicht mit der Staatsbehörde, sondern nur mit dem erzbischöflichen Ordinariate zu thun haben. Ich theile die Ansicht nicht, daß sich hier die Staatsregierung hinter die Kirchenbehörde versteckt habe. Ich glaube es einmal darum nicht, weil sie keinen Grund dazu hat. Der Abg. Kuenzer gehört zwar nicht der ministeriellen Seite der Kammer an, aber die Regierung weiß

ja recht gut, daß sein Wahlbezirk keinen andern Deputirten senden wird, als einen, der auf dieser Seite sitzt. Den Abg. Kuenzer kennt sie als einen besonnenen Mann, mit dem sie auch als Gegner verkehren kann; wer der sei, der an seine Stelle kommt, weiß sie nicht. Sodann aber muß die Regierung recht wohl wissen, daß es nichts Gefährlicheres für eine Staatsbehörde geben kann, als wenn sie die Kirche für ihre Zwecke mißbrauchsweise in Anspruch nimmt; in jedem Konflikte wird ihr alsdann die Kirche über den Kopf wachsen. Wir haben es darum, wie ich glaube, nur mit dem Ordinariat zu thun. — Ihre Commission sucht auszuführen, daß das Ordinariat weder staats- noch kirchenrechtlich befugt gewesen sei, den Urlaub zu verweigern, und deshalb die Staatsbehörde gegen dasselbe „Kraft ihrer Kirchenoberherrlichkeit“ einschreiten solle. Diesen Antrag halte ich für ungegründet und für zweckwidrig. Der Commissionsbericht legt in seiner Begründung des Antrags einen Werth darauf, daß die oberste Behörde der katholischen Kirche unmittelbar vom Staate dotirt sei. Die Kirche wird einfach dagegen antworten: Gebt uns wieder, was ihr uns genommen habt, und wir wollen nichts mehr von euch! Ich gebe jedoch gerne zu, daß die Kirche der Ordnung des Staates unterworfen sei, und daß der Geistliche vermöge der Verfassung das Recht habe, sich zum Abgeordneten wählen zu lassen, so wie die Bürger das Recht haben, ihn zu wählen. Aber folgt daraus, daß der zum Abgeordneten gewählte Geistliche ohne alles Weitere seine Stelle verlassen dürfe? doch wahrlich nicht. Niemand wird vernünftigerweise jenes verfassungsmäßige Recht anders verstehen können, als mit der Einschränkung, daß die Pflichten des Kirchendieners, als solcher, mit denen eines Abgeordneten nicht in Widerspruch stehen. Wäre dieß der Fall, so müßte er nothwendig eine von beiden Stellen aufgeben. Als ich zum Abgeordneten gewählt wurde, war ich keinen Augenblick zweifelhaft, was ich zu thun hätte. Ich mußte dafür sorgen, daß meiner Gemeinde durch meine Abwesen-

heit in seelsorglicher Hinsicht kein Nachtheil erwachse; ich mußte dies der kirchlichen Behörde genügend nachweisen, sonst durfte sie, nach meiner Ueberzeugung, es nicht zugeben, daß ich mich von meiner Stelle entferne. Aus dem aber geht hervor, daß die Behauptung, daß die kirchliche Behörde einem Abgeordneten den Urlaub nicht verweigern dürfe, in der Allgemeinheit, wie sie hier steht, keineswegs richtig ist. Der Commissionsbericht sucht aber auch ferner nachzuweisen, daß das Ordinariat auch nach kirchenrechtlichen Grundsätzen den Urlaub nicht verweigern konnte. Er beruft sich auf die Bestimmungen des Tridentinums. Es sind aber verschiedene Ansichten darüber. Aber, meine Herrn, um was handelt es sich hier eigentlich? Um ein Disciplinargesetz der katholischen Kirche, um die innere Hausordnung einer religiösen Korporation. Meine Herrn, ich bin ein Fremder in diesem Hause, ich mische mich nicht in seine innere Ordnung. Ihre Commission interpretirt dieses Hausgesetz, und ich bin geneigt, ihrer Interpretation beizutreten. Aber wird sich die katholische Kirche um meine Ansicht bekümmern? Wird sie sich um die der Kammer bekümmern? Wird sie die der Staatsgewalt als eine authentische anerkennen? Nein, es wird im besten Falle einen endlosen Conflict geben. Das Beispiel von Baiern beweist nichts. Es sind andere Verhältnisse, und es haben dort in der Kammer zwar einzelne Kirchen- und Staatsbeamte ihre Ansicht ausgesprochen, aber die Kirche, als solche, hat es nirgends gethan. — So wie aber der Commissionsantrag auf ein Einschreiten der Staatsgewalt gegen das Ordinariat nicht hinreichend begründet ist, so ist er auch durchaus zweckwidrig. Was wird denn die Folge des Antrags sein? Wird die Staatsbehörde darauf eingehen? Sie glauben es selbst nicht. Und wenn sie es thäte, wird das Ordinariat sogleich nachgeben und von seinem wirklichen oder vermeintlichen Rechte abgehen? Niemand, der die eiserne Consequenz der römischen Kirche kennt, wird dies erwarten. Die Folge würde lediglich ein endloser Conflict sein, und der Abg. Kuenzer würde nie wieder in diese Kammer kommen. — Meine Herrn, ich bin Protestant, und nichts weniger als ein Anhänger der Curie. Ich war stets in der Reihe derer, welche den Grundsatz des römischen Kirchenthums bekämpften; ich habe diese Grundsätze auch da bekämpft, wo sie in die eigene Kirche sich einzudrängen suchten. Ich habe wahrlich keine Ursache, der neuesten Richtung, welche in dieser Kirche so gewaltig hervortritt, freundlich gesinnt zu sein. Ich habe erst gestern einen Erlass der bayerischen Regierung gegen den protestantischen Gustav-Adolphs-Verein gelesen, und abermals darin gesehen, was wir Protestanten von dieser Seite zu erwarten haben. Ich kenne die ganze Gefahr, die uns droht; aber nie

würde ich die Staatsgewalt in diesem Kampfe zu Hülfe rufen. Alle Eingriffe von der Art verletzen die Freiheit an ihrer empfindlichsten Seite. Vergessen Sie nicht, daß hier eine Macht ist, welche auf den Glauben gegründet steht; wer sie erschüttern will, muß im Stande sein, das Fundament unter ihr wegzunehmen. Alle Pfeile von außen her fallen gewöhnlich auf den zurück, von dem sie ausgegangen sind. Sehen Sie den Beweis dafür in zwei Jahrtausenden, welche hinter uns liegen; sehen Sie ihn in dem niedergedrückten Irland; sehen Sie ihn in Preußen, wo die Eingriffe der Staatsgewalt in die innere Ordnung der katholischen Kirche einen Rückschritt hervorgerufen haben, den ich von meinem Standpunkte aus tief beklagen muß. Ich berufe mich in letzterer Beziehung auf das Urtheil des seligen Kottke, welcher doch wahrlich in dieser Sache kein Finsterling war. (Welcher: Der hat anders gesagt.)

Meine Herren, ich sehe in dem Antrage der Commission nur eine Ausschließung des wackern Abg. Kuenzer aus der Kammer. Schlagen Sie einen Weg ein, der wenigstens die Möglichkeit übrig läßt, die Hindernisse seines Eintritts zu beseitigen. Fragen Sie sich, was denn eigentlich die Ursache dieser Urlaubsverweigerung sei. Eine politische kann sie aus angeführten Gründen kaum seyn. Auch in Beziehung auf die seelsorgerlichen Funktionen des Pfarrers Kuenzer waltet kein Hinderniß ob. Wir müssen nach einer andern Ursache suchen. Ich konnte darüber, nachdem ich die vorgelegten Aktenstücke durchlesen hatte, nicht mehr zweifeln, welche sie seien. Es geht daraus hervor, daß der Pfarrer Kuenzer zu dem Ordinariate in eine schiefe Stellung gekommen ist, und man konnte in diesem Verhältniß kaum erwarten, daß er den Urlaub erhalten werde. Aber eben weil es persönliche Hindernisse sind, die ihm entgegenstehen, so ist auch noch eine Möglichkeit vorhanden, sie wegzuräumen. Dieß kann geschehen, wenn die Regierung vermittelnd hier eintritt. Sie hat dazu Veranlassung genug, den Wunsch der Kammer, die Rücksicht auf den Wahlbezirk, der so lange nicht vertreten ist, und der durch seine wiederholte Wahl bewiesen hat, daß eben der Abg. Kuenzer es sei, der vorzugsweise und mit vollem Recht sein Vertrauen besitzt, die Rücksicht endlich, auf die durch die Urlaubsverweigerung hervorgerufene Mißstimmung, eine Mißstimmung, welche wahrlich nicht geeignet ist, die Früchte dieses Landtags zu fördern. Gegen den zweiten Theil des Antrags habe ich Nichts. Der Zusatz, daß Kuenzer keines Urlaubs bedürfe, ist ganz unschuldig. Die Kammer hat sich gar nichts darum zu bekümmern, ob er Urlaub hat; aber auf der andern Seite ist offenbar, daß ihn der Ausspruch der Kammer, wenn er ohne Urlaub seine Stelle verläßt, gegen die

Folgen für seine Person nicht schützen könne. Mein Antrag geht demnach dahin, in dem Antrag der Commission die Worte „kraft ihrer Kirchenoberherrlichkeit“ zu streichen und dafür zu setzen: „auf geeignetem Wege“. — Meine Herrn, ich bitte Sie, schließen Sie einen unserer würdigsten Volksvertreter nicht durch die Annahme des Commissionsantrags für immer aus der Kammer aus, sondern schlagen Sie einen Weg ein, der uns die Möglichkeit übrig läßt, die Hindernisse seines Hierseins zu beseitigen.

Hecker: Um in der vorliegenden Frage klar zu sehen, muß man einen Blick auf die Geschichte des Conciliums von Trient werfen. — Jene große Kirchenspaltung, welche man mit dem Namen Reformation bezeichnet, wurde unter Anderem auch durch die große Zucht- und Sittenlosigkeit hervorgerufen, in welche die Geistlichkeit versunken war, und nun suchte man von Seiten der Kirche durch Einschreiten auch in dieser Beziehung die Reformation durch die Reformation zu bannen. Deshalb wurde schon unter Paul III. (und das Concil zog sich durch die Herrschaft dreier Päpste) in der sechsten Sitzung das Benehmen der Geistlichen einer scharfen Rüge unterworfen, ihnen das Herumziehen an den Höfen, das Verlassen ihrer Seelsorgbefohlenen, das üppige Leben verwiesen, und unter Androhung von Strafen bestimmt, daß wer ohne gesetzliche Hinderniß, ohne gerechte oder vernünftige Ursache von seinem Amte sich entfernt halte, gewissen Strafen unterliegen solle. Das Capitel I. dieser Sitzung handelt von den Würdeträgern bis zum Bischof herab; das Capitel II. von den Geistlichen unter dem Rang eines Bischofs, und bestimmt noch hinsichtlich ihrer, daß sie nur aus wahren und vernünftigen Gründen, die sie vor ihrem Kirchenobern darlegen sollen, Absenz anzusprechen haben. Weil nun die Geistlichen diese Bestimmungen umgingen, 5 Monate ohne weiteres von ihren Sigen wegblieben, so sah sich die Synode veranlaßt, ihren früheren Beschluß zu erläutern, was in der 23. Sitzung geschah. Dort wurden nun die Bestimmungen der früheren Sitzung wiederholt bestätigt, also der Grundsatz bestätigt, daß aus wahren, vernünftigen und gerechten Gründen die Abwesenheit gerechtfertigt erscheinen solle, und nun führte sie, die christliche Liebe, die dringende Nothwendigkeit, den schuldigen Gehorsam, den augenscheinlichen Nutzen der Kirche oder des Staates als solche auf, sie bestimmte aber neben dem Grunde (causa) auch noch die Art und Weise (modus) der Geltendmachung, nämlich daß die Gründe dem geistlichen Obern vorzulegen seien, seiner Billigung sich erfreuen sollen, und es ist klar, daß wenn einer der Gründe, welche die

Sessio 23 anführt, vorhanden ist, die Approbation ohne Rechtsverletzung nicht versagt werden kann, denn der Geistliche hat dann ein Recht auf Absenz. Es wird aber ferner verordnet, daß weil die, welche nur eine zeitlang (aliquantisper) abwesend seien, als abwesend nicht betrachtet werden sollen, Geistliche, ohne weiteres, so ferne es ohne Schaden der Seelsorge geschehen kann, was man ihrem Gewissen anheimstellt, sich von ihrer Pfründe jedoch nicht über 2 — 3 Monate entfernen können. In dem ersten Theile und bis hierher werden nun die Kirchenprälaten, wie in der Sessio VI. aufgeführt, dann aber in dem Verfolg der Sagung „eadem omnino“ alle vorhin gegebenen Bestimmungen auch auf die niedere Geistlichkeit ausgedehnt, und nur bestimmt, daß ein solcher Geistlicher für die Dauer seiner Abwesenheit einen von dem Kirchenobern gebilligten Vicar besolden solle; wiederholt wird endlich, daß eine Abwesenheit über 2 Monate nur aus wichtiger Ursache gerechtfertigt erscheine, und was dies für Ursachen sind, haben wir vorhin gehört. Es haben sofort die Geistlichen unbedingt das Recht eine zeitlang, (Monte lang), ohne weiteres von der Pfründe abwesend zu seyn, wenn sie nur einen tauglichen Vicar bestellen; und daraus rechtfertigt sich schon ein Theil des Commissionsantrags. Es kann sich nun nur darum handeln, ob eine canonische Absenzursache hier vorliegt, denn den modus (abesse potest causis et modis infra scriptis) hat Kuenzer durch Vorlegung der Absenzgründe und Vorschlag eines besoldeten Vicars vollständig und unwidersprochen erfüllt. Daß eine wahre, daß eine gerechte (justa) daß eine vernünftige, ja daß eine notorische Absenzursache vorliege, wird Niemand bestreiten, denn die Berufung in die Volksrepräsentation ist der ehrenvollste und wichtigste Ruf. Aber auch die speziellen Bestimmungen der Synode der dringenden Nothwendigkeit (urgens necessitas) des Staatswohles und Nutzens (reipublicae utilitas) liegen vor; und wenn sie vorliegen, so konnte die Curie, ohne gegen die klaren canonischen Bestimmungen zu verstößen, ohne uncanonisch zu handeln, die Approbation nicht versagen. Kuenzer war früher Staatsbürger, als Priester. Das Staatsgrundgesetz gibt ihm, gibt dem Wahlbezirk das Recht, gewählt zu werden. Dieses Recht ist, wie jedes Recht, ein Zwangsrecht, d. h. es kann es ihm Niemand streitig machen, er hat zwar keine Zwangspflicht, den Ruf anzunehmen, aber die moralische Pflicht. Es kann daher nach canonischen wie staatsrechtlichen Grundsätzen ihm der Eintritt in die Kammer nicht verweigert werden. Die Curie aber hat uncanonisch, unter Verletzung der canonischen Rechte des Abg. Kuenzer

gehandelt, wenn sie, gegen die klaren Gesetzesstellen, kraft einer ihrer in concreto nicht zustehenden kirchlichen Disciplin, den Eintritt in die Kammer verbot; während sie die Approbation nicht versagen konnte. Sie hat aber, so ferne die Hypothese richtig ist, daß sie sich hierzu durch die weltliche Macht bestimmen ließ, gegen das Princip der katholischen Kirche gehandelt, die stets die Coordination von Kirche und Staat, nach Hildebrandinischen Grundsätzen die Ueberordnung, behauptete, und sich der Noth fügte, aber nie das Princip so wohlfeil aufgab, als die Curie gethan hätte. *Rome ne recule pas.* Der Beschluß des Oberkirchenraths aber ist nach meiner Ansicht null und nichtig. Denn entweder geht die Absenzerlaubnis, wie von der Regierungsbank behauptet wird, nur die innere Kirchendisciplin an, dann steht der weltlichen Behörde kein Eingriff in die kirchliche Sphäre zu, oder sie gehört kraft des Kirchenherrlichkeitsrechts in die weltliche Sphäre, dann kann von einer Urlaubsverweigerung überhaupt, am wenigsten nach den Trienter Synodalbestimmungen die Rede seyn. Der erste Antrag der Commission scheint mir aber durch folgende Betrachtung gerechtfertigt. Ich bin zwar für die Trennung der Kirche vom Staat, einmal der Natur des Kirchlichen nach, sodann weil ich nicht der weltlichen Macht noch die geistlichen Waffen zu ihren Zwecken leihen mag; allein ich stehe hier nicht auf dem Felde der Abstraction, sondern der positiven Gesetzgebung. Wie schon nach dem allgemeinen deutschen Staatsrechte, so ergibt sich auch aus §. 12 und 21 des Edicts über die Kirchenverhältnisse, daß die weltliche Macht das Recht hat, hier einzuschreiten, weil man sich eine Beeinträchtigung verfassungsmäßiger Rechte nach angeblichen canonischen in der That aber, wie oben gezeigt, nicht bestehenden Bestimmungen erlaubt, mithin mißbräuchlich ohne auf dem Boden kirchlicher Satzung zu stehen, in die Sphäre des weltlichen Staates eingegriffen hat, für welchen Fall der §. 21 des Kirchenedicts vorgesorgt hat. Die Regierung hat die Pflicht in ihrem eigenen Interesse, gegen solche Uebergriffe der geistlichen Gewalt einzuschreiten; und wird auf der einen Seite die Curie, so ferne sie sich durch die weltliche Macht hätte bestimmen lassen, gegen klare canonische Satzungen zu verstossen, wenig Lob vom römischen Stuhle zu erwarten haben, so möge auf der andern Seite die Regierung das Buch der Geschichte aufschlagen und finden, wie Deutschlands Größe zerfiel, weil es den Eingriffen der geistlichen Macht in die weltliche nicht in Zeiten entgegentrat, wie unsere hohenzaußischen Kaiser nach vergeblichem Ringen gegen die geistliche Macht unterlagen und vergingen. Ich stimme für den Antrag der Commission.

Jungmanns ist im Wesentlichen mit Zittels Rede einverstanden, theilt aber in Beziehung auf die nachtheilige Wirkung der berührten Wirren in der katholischen Kirche durchaus seine Ansicht nicht. — Trotz der Verschiedenheit ihrer beiderseitigen politischen Richtung wünsche er doch sehr, daß Kuenzer seinen Platz hier einnehmen möge, denn er schätze ihn persönlich sehr hoch, aber daß die Curie durch die Urlaubsverweigerung verfassungswidrig gehandelt habe, anerkenne er keineswegs. Der Gewählte habe keine Zwangspflicht, in die Kammer zu treten, er dürfe seine Verhältnisse zu der besondern Gesellschaft, welcher er angehöre, prüfen und diese habe wiederum das ihr durch keine Verfassung widersprochene Recht, ihm seine Entfernung zu verbieten. Ebenso wenig habe die Curie ein canonisches Recht verlegt. Dieß gehe klar aus dem von dem Berichterstatter weggelassenen zweiten Theile der angeführten Stelle im concilio tridentino hervor; diese enthalte das Wesentliche der Sache und sage ausdrücklich, daß die niederen Geistlichen, wenn sie ihre Pfründe über 2 Monate verlassen wollten, um Urlaub nachsuchen müßten. Dieser Urlaub könne allerdings im Nutzen der Kirche oder des Staates erteilt werden, allein der Abg. Kuenzer sei durch die Stellung, welche er gegenüber der Curie genommen, selbst die Veranlassung zu der Verweigerung des Urlaubs gewesen, denn er habe offenbar jener den Fehdehandschuh hingeworfen. Der Staat selbst könne dabei weder verlieren noch gewinnen; denn der Abg. Kuenzer vertrete die in seinem Wahlbezirk geltenden politischen Grundsätze und jedenfalls würde dieser wieder statt Kuenzer einen Abgeordneten von gleichen Ansichten senden. — Jeder, dem die Rechte seiner eigenen Kirche heilig sind, muß auch die Rechte der andern in Schutz nehmen und der Hr. Abgeordnete von Pforzheim mag heute auch die Rechte der katholischen Kirche verteidigen; — denn wer die eine schützt, muß auch die andere schützen! — (Sander: „wird geschehen“). Schließlich beantragt der Redner: die Kammer möge beschließen, dem Abg. Kuenzer mitzutheilen, daß sie sein Erscheinen binnen 14 Tagen erwarte oder einer Erklärung entgegenstehe, welche die Vertretung seines Wahlbezirks möglich mache.

Weller hat den fraglichen Passus im Bericht darum weggelassen, weil er ganz unwesentlich ist. Was die daraus gezogene Folgerung betreffe, so beruhe diese auf der irrigen Uebersetzung, welche er in dieser Art nicht anzuerkennen vermöge.

Trerurt. Obgleich er nicht derselben politischen Ansicht ist, wie der Abg. Kuenzer, so hat er doch stets besondere Hochachtung für ihn gehabt, er theilt deshalb den Wunsch, daß Jener in diesen Saal eintreten möge, vollkommen mit dem Abg. Mathy, allein die drohende Aeußerung, womit der Letztere alle Diejenigen, welche seine Ansichten nicht

theilen, in seiner kurz eben gehörten Rede als Feinde der Volkrechte bezeichnet, muß er entschieden zurückweisen. Hier auf bestreitet der Redner mehrere im Commissionsbericht ausgesprochene Grundsätze, namentlich aber die Behauptung, daß die Curie ihre kirchlichen Befugnisse überschritten und in den Gewaltkreis des Staats übergegriffen habe. Die Wähler haben allerdings das Recht, Jeden zu wählen, der die gesetzlichen Eigenschaften dazu besitze; allein keineswegs das Recht, einen Dritten, sei er wer er wolle, zu zwingen, die etwa für den Eintritt des Gewählten nothwendige Einwilligung zu erteilen. Ebenso gut habe der Geistliche die Befugniß, gewählt zu werden, allein keineswegs das Recht, den Dritten zu nöthigen, daß er auf sein Zustimmungrecht verzichte und ihm erlaube, von seinem Dienste abzugehen. Die Frage, ob der Erzbischof den Urlaub mit Recht oder Unrecht verweigert habe, gehöre weder vor das Forum der Regierung noch der Kammer, sondern es sei nur zu erörtern, ob die Kirchenbehörde einen Eingriff in die Staatsgewalt gemacht. Diese habe aber ihr Recht in keiner Weise überschritten, und somit könne er dem Antrag nicht zustimmen, welcher die Regierung auffordere, einen Krieg mit der Kirchenbehörde zu erheben; eben so wenig könne er sich veranlaßt sehen, die Regierung zu bitten, auf parlamentarischem Wege dahin zu wirken, daß die Curie von ihrem Beschluß zurückgehe, denn eine solche Politik der Regierung halte er gegenüber von der Curie nicht für angemessen.

Mathy: Ich muß mich gegen die Beschuldigung verwahren, welche mir der Abg. Trefurt in den Mund gelegt hat, als habe ich diejenigen, welche nicht mit mir übereinstimmen, verdächtigen wollen. Ich weiß selbst zu gut, wie weh solche Verdächtigungen thun, als daß ich mir solche Anderen gegenüber zu Schulden kommen ließe. Ich habe lediglich den Wunsch ausgesprochen, es möge aus unseren Verhandlungen hervorgehen, daß nie ein Feind der Volkrechte in diesem Saale Unterstützung erhalten werde.

Welcker: Ich habe bei den frühern Einleitungen für diese Verhandlungen der Regierung den lebhaftesten Wunsch ausgedrückt, daß eine ausführlichere öffentliche Besprechung dieses Gegenstandes beseitigt werden möchte. Ich that es im aufrichtigen Interesse der Regierung selbst, im Interesse des politischen, wie des kirchlichen Friedens. Diese Sache wird bereits im Lande und insbesondere bei den aufgeklärten, gesinnungskräftigen Bewohnern des Schwarzwaldes zum Nachtheile jener Interessen in einer solchen Weise verhandelt, wie sie vielleicht in diesem Saale nicht angemessen gefunden würde. Ich will mich daher auch, so viel nur

immer möglich, auf den kältern juristischen Standpunkt ihrer Beurtheilung beschränken; ich werde übrigens dabei vollständig im Auge behalten den Zuruf des Hrn. Abg. Junghanns, daß auch wir Protestanten eben so gut die Rechte der Katholiken vertheidigen möchten, wie wir von den Katholiken eine Vertheidigung unserer protestantischen Rechte wünschen. Ja, ich will aufrichtig die Rechte unserer achtbaren katholischen Mitbürger vertheidigen, aber es sind zwei, von deren Rechten es sich hier handelt: auf der einen Seite steht die katholische Kirchenregierung, auf der andern stehen die regierten Katholiken, geistliche und weltliche; und die Anzahl derer, die wir hier zu beschützen haben, ist wenigstens die unendlich größere; sie fordern unsern Schutz auch gegen die Mißbräuche ihrer kirchlichen Regierer und Aristokraten, die nur allzuoft durch auswärtige Einflüsse, oder wechselseitige Allianz mit den weltlichen Mächtigen zu Unterdrückung der heiligsten Rechte ihrer Regierten versucht werden. Indem ich nun aber für den verfassungsmäßigen rechtlichen Schutz unserer katholischen Staatsgenossen das Wort ergreife, wünsche ich vor Allem dahin zu wirken, daß man offen und ehrlich sich ausspreche. Ich kann aber nicht glauben, daß man dieß thut, wenn man sagt, so wie der Nachbar zu meiner Seite und einige Redner auf der Gegenseite, man wünsche den Hrn. Abg. Kuenzer in diesem Saal und die katholischen Geistlichen, so wie die Bürger in Beziehung auf deren Wahl geschützt zu sehen, und deshalb den Abg. Kuenzer auffordern, seine Stelle als Geistlicher, das heißt: seinen lebenslänglichen Unterhalt und seine geistliche Amtshätigkeit einem vorübergehenden Mandat als Volksabgeordneter zum Opfer zu bringen. Es ist wohl klar, daß wenn die Curie und die Regierung dieses erreichen, wenigstens alle kirchlich und politisch freisinnigen katholischen Geistlichen die Hoffnung verloren haben, Mitglieder dieser Kammer zu werden, daß eben damit die katholischen Geistlichen ihr Recht zur Landstandschaft und daß die Bürger ihr Recht zur Wahl katholischer Geistlichen dem Wesen nach verloren haben. Auch damit tröste ich mich gar nicht, daß die Herrn von der Regierungspartei uns versichern, sie würden ja noch lieber den Abg. Kuenzer in unserer Mitte sehen, als einen vielleicht schlimmern Nachfolger; wenn man nur häßlich diese Sachen durch die Forderung immer neuer Recurse und auf andere Weise hinzuhalten weiß, so ergibt sich's vielleicht, daß weder der Hr. Abg. Kuenzer, noch sein schlimmerer Nachfolger auf diesem Landtage seine Stimme für das Recht des Vaterlandes erheben kann. Was nun die Rechtsgründe für den Commissionsantrag betrifft, so will ich hier rücksichtlich des ersten oder des nothwendigen Staatsschutzes

gegen Mißbrauch der Kirchengewalt die Auslegung der kanonischen Gesetze nicht weiter verfolgen. Die betreffenden Stellen des tridentinischen Conciliums liegen vor und Jeder, der Latein versteht und Urkunden auslegen kann, wird wohl bei unbefangenen Standpunkt die im Commissionsberichte enthaltene Auslegung nicht bezweifeln. Bei uns aber in Baden versehen Gottlob! noch viele Leute und namentlich unsere wackeren katholischen Geistlichen hinlänglich Latein; doch freilich müßte ich wohl vor der Berufung auf diese entscheidenden Gesetzesstellen noch die Ansicht bekämpfen, daß überhaupt kein Schutz des Staates gegen Mißbrauch der Kirchengewalt Statt findet, daß, wie mein Hr. Nachbar Zittel behauptet, die Kirche in all' ihrem Wirken gänzlich unabhängig und ohne den Schutz des Staates gegen verletztes Recht zu verfügen ermächtigt sei. Es gibt nun allerdings ideale und phantastische Theorien für eine solche gänzliche Trennung von Staat und Kirche und wenn Sie heute, in H., Sich einschiffen, um auf einer wüsten Insel eine ganz neue Staatsgesellschaft zu gründen, so können Sie vielleicht ernsthaft um diese schönen Theorien debattiren. Ganz anders aber verhält sich die Sache, wenn Sie auf den Standpunkt unseres heutigen deutschen, badischen Rechtes, auf unserm praktischen Standpunkt stehen bleiben wollen. Seit die deutschen Völker das Christenthum aufnahmen, seit Chlodewig und Karl dem Großen bis auf den heutigen Tag, in diesen ganzen anderthalbtausend Jahren ist bei uns Deutschen, ist in allen europäischen Staaten ein anderes System, ist ein jus circa sacra und ein weltlicher Schutz gegen Mißbrauch der kirchlichen Gewalt grundgesetzlich und praktisch anerkannt. Wer aber jene gänzliche Trennung wollte, der müßte auch all' ihre Folgerungen zugeben; alle Einwirkung der Kirche und Geistlichkeit auf die Jugendziehung und Volksbildung müßten aufhören, die Ehen, die Grundverhältnisse der Familien müßten getrennt werden von der Kirche, der Kirche müßte verloren gehen nicht bloß so vielfache Staatsunterstützung durch Strafgesetze und Staatsmittel, durch Aufnahme von Geistlichen in die Stände, sondern auch der größte Theil ihrer Güter dürfte ihr ohne Weiteres entzogen werden, so wie bei einer ähnlichen Schwärmerie in der französischen Revolution. Denn offenbar weihen so viele Fürsten und mächtige und reiche Staatsgenossen der Kirche nur in der Voraussetzung ihre Güter, daß die Kirche in hülfreicher Wechselwirkung mit dem Staate, jedoch unter seinem rechtlichen Schutze aller Bürger gegen Mißbrauch der Kirchengesetze, die gemeinschaftliche höchste Aufgabe der Menschheit zu fördern suche. Wenn aber nun der Hr. Abg. Zittel uns vor jedem staatlichen Schutz ge-

gen Mißbrauch der Kirchengewalt mit der Drohung zu warnen sucht, die Kirche werde erst dann recht unerbittlich und hartnäckig und unwiderstehlich alle unrechtliche Gewalt durchsetzen, so sollte man eine solche Behauptung von ihm kaum möglich halten, wenigstens gereicht sie eben so wenig unserer hoffentlich noch nicht bankbrüchigen Regierungsgewalt, als der Kirchengewalt zur Ehre, und die Geschichte widerlegt solche Theorie durch den ruhmvollen und kräftigen Widerstand tüchtiger Fürsten und Völker und aus ihrem Kampf mit kirchlicher Anmaßung ist endlich ein gemeinschaftlich vereinbarter friedlicher Rechtszustand entstanden, in welchem aber jener von allen europäischen Staaten anerkannte rechtliche Schutz gegen Mißbrauch der kirchlichen Gewalt einen wesentlichen Standpunkt einnimmt. Ich erinnere hier nur an das Kirchenrecht von Frankreich und Oesterreich und berufe mich zur deutlichen Veranschaulichung auf das heutige Belgien. Diese doch sicher gut katholischen ehemaligen brabantischen und flandrischen Herzogthümer ließen bekanntlich ihre neuen Herzoge nicht in ihre Hauptstädte einziehen, ehe sie vor den Thoren der Städte in der joyeuse entrées ihren katholischen Unterthanen Schutz gegen den Mißbrauch der geistlichen Gewalt eidlich zugesichert hatten; auch der Kaiser Joseph mußte diese feierlichen Eide leisten. Auch liegt es tief in der Natur der Sache, in der großen ausgedehnten katholischen Kirchengewalt, daß alle nur irgend geistlich oder politisch freigeistigten katholischen Unterthanen auf solchen Schutz ein unermessliches Gewicht legen. Wäre etwa nur davon die Rede, daß in dem Innern unsers badischen Staates sich eine gänzlich unabhängige Kirchengewalt und an ihrer Spitze ein kleiner protestantischer oder katholischer Papst sich ausbilden wollte, nun so würden wir ja mit einem solchen kleinen badischen Papste schon fertig werden; aber bedenke man wohl, die unermessliche katholische Kirchengewalt läuft zusammen in den Händen eines auswärtigen Monarchen, der zugleich kirchlicher und weltlicher Fürst ist und ruht in den Händen einer großen, meist außerdeutschen und außerbadischen Hierarchie. Wie nun, wenn in diesen mächtigen, zum Theil auswärtigen Interessen die Rechte unseres kleinen Vadeus und unserer badischen Mitbürger in Collision kommen? Wenn vielleicht auswärtige und einheimische Aristokratie zu deren Unterdrückung sich verbünden sollten, ist hier nicht der Schutz für Recht und Freiheit, für eine nur gerechte Handhabung der geistlichen und weltlichen Grundgesetze, ist hier nicht der Schutz der Volksrepräsentanten wichtig und unentbehrlich? Ja, alle Wohlbedenkenden, alle geistig und bürgerlich freigeistigten katholischen Mitbürger erwarten diesen

Schutz von uns. Also verlassen wir jene idealen und schwärmerischen Theorien von einer Kirche ohne alle Verbindung mit dem Staate, ohne das Recht des Staates circa sacra, ohne das Recht auf Schutz gegen Mißbrauch der Kirchengewalt, oder das appel comme d'abus. Das deutsche und badische Staatsrecht kennen sie nicht und selbst das Papstthum will sie nicht. Als der geistreiche Lamennais sie aufstellte, wurde er alsbald der Feind des Papstthums und hinwiederum das Papstthum sein erbitterter Gegner. Ich freue mich also, daß der Hr. Regierungskommissär sich auf den praktischen Standpunkt unseres positiven Staats- und Kirchenrechtes stellte. Es fragt sich also nur, ob seine Einwendungen gegen die Nothwendigkeit eines Einschreitens des Staatsschutzes gegen die Kuenzer'sche Urlaubsverweigerung auf einer richtigen Anwendung der Gesetze auf unsern vorliegenden Fall sich gründen. Ich glaube dieses nicht.

Er hat für's Erste gesagt, unser Kirchenedict, welches den allgemeinen Grundsätzen des katholischen und insbesondere auch des österreichischen Kirchenstaatsrechts huldigt, fordere den Staat im §. 21 nur dann zum Einschreiten auf, wenn das Recht des Staates verletzt sei, und dieses sei hier nicht der Fall, weil die Verletzung nicht den ganzen Staat, sondern nur den Abg. Kuenzer und seinen Wahlbezirk betroffen; offenbar aber wollte doch jener Artikel nur von Verletzung öffentlicher Interessen und Rechte sprechen; diese aber sind doch wahrlich vorhanden, sobald die verfassungsmäßigen Rechte eines Wahlbezirks und mit ihm die ganze Staatsverfassung verletzt sind. Für's Zweite hat der Herr Regierungskommissär die Pflicht des Einschreitens der Regierung, die ein anderer §. in Beziehung auf Verletzung einzelner Kirchenmitglieder begründet, dadurch beseitigen wollen, daß für solchen Fall ein Recurs an die Ministerien nothwendig sei. In unserm Fall aber steht uns solche Beschränkung sicher nicht im Wege, denn einestheils verletzt ja die uncanonische und verfassungswidrige Verhinderung des Eintritts des Deputirten Kuenzer in unserer Mitte die verfassungsmäßigen öffentlichen Rechte seines Wahlbezirks, des Landes und dieser Kammer, so daß wir schon deshalb unmittelbar Abhülfe von Seiten der Regierung zu fordern berechtigt sind; andernteils hat auch der Abg. Kuenzer unmittelbar vorher in ganz gleichem Falle bereits alle Recursinstanzen vergeblich durchgemacht, es wäre also eine gänzlich unnütze Verzögerung der Sache, wenn man eine nochmalige Entscheidung der Ministerien herbeiführen wollte, ehe für dieselbe neue Momente durch unsere Verhandlungen gegeben werden. Für's Dritte endlich beruft sich der Hr. Regierungskommissär darauf,

daß in Beziehung der Kuenzer'schen Urlaubsbitte die Curie competent gewesen sei; dieses ist juristisch richtiger ausgedrückt, als die etwas dunkeln und verworrenen Erklärungen einiger anderer Sprecher, diese Sache gehöre zum innern Haushalt der Kirche, oder auch, es sei ja hier von keinem unmittelbaren Angriffe der Kirche auf bürgerliche Rechte zu reden. Aber gerade für die Fälle, welche zu behandeln im Allgemeinen die Kirchengewalt competent ist, ist bei Ueberschreitung der canonischen Gesetze zur Verletzung der Kirchenmitglieder oder des Staates der Staatsschutz des jus circa sacra oder des appel comme d'abus begründet; denn wahrlich, wenn etwa geistliche Behörden unmittelbar morden, rauben, stehlen oder Hochverrath begehen wollten, so bedarf man jener Rechte nicht. — Schon durch das Bisherige ist auch wohl der zweite Hauptgesichtspunkt des Berichtes gerechtfertigt, daß jene Urlaubsverweigerung auch unsere Verfassung verletze. Abgesehen davon, was hierüber der Bericht sagt, so genügt ja schon das, daß die Urlaubsverweigerung an sich uncanonisch und rechtsverlegend ist, und daß sie insbesondere die wesentlichen Verfassungsrechte Kuenzer's, der katholischen Geistlichen, der Wahlbezirke und des Landes kränkt. Klar ist aber auch überhaupt, daß die so innig mit dem Staate verbundene Kirchengesellschaft ebenso die Verfassungspflichten anerkennen muß, wie sie die verfassungsmäßigen Rechte in Anspruch nimmt, und daß die Verfassungsgesetze auch für sie die höchste Norm bilden, welchen sich alle andern rechtlichen Bestimmungen und Verwaltungsmaßregeln unterordnen müssen. Jede Vergleichung der Kirche mit einer bloßen Privatgesellschaft, z. B. einer Privathandels-gesellschaft, wird hier unanwendbar und lächerlich. Dieß zeigt schon der erste Blick selbst auf unsere staatsgesetzlichen Einrichtungen. Gibt ein Privathandels-herr seinem Handlungsdiener keinen Urlaub zum Eintritt in eine Ständeversammlung, so nimmt davon der Staat absolut keine Notiz; der Gewählte ist, wie er eintreten will, vollständig anerkanntes wirksames Mitglied der Ständeversammlung. Bei dem Kirchengenossen Kuenzer dagegen verlangt der Staat zu dessen Eintritt erst die Genehmigung des Urlaubs von Seiten der Kirchenbehörde, wie das Rescript des Oberkirchenrathes zeigt, und wenn nach seinem Vertrag der Handlungsherr dem Handlungsdiener willkürlich aufkündigen darf, so bekümmert sich auch um dieß Privatverhältniß der Staat nicht. Wollte aber die Kirche den Pfarrer Kuenzer wegen eines ihr unangenehmen Eintritts in die Ständeversammlung absetzen, so dürfte und würde das der Staat doch nimmermehr zugeben, sofern es den cano-

nischen Gesetzen widerspräche. In Allem diesem waren die katholische Regierung, die katholischen Geistlichen und die Ständeversammlung in Bayern vollständig einig, und es ist wahrlich sonderbar, daß man dort das allgemeine Abschreiben des Urlaubsrechtes für die Curie dadurch erklären will, daß dort die landständischen Wahlen nach der äußerlichen Abtheilung in Stände vorgenommen worden, während bei uns die verschiedenen Stände und namentlich auch die Geistlichen das Recht haben, in allgemeinen Wahlversammlungen gewählt zu werden. Haben sie darum weniger Recht auf den Schutz des Staates, oder die Bürger weniger Recht in Beziehung auf ihre Wahl?

Wie man also die Sache betrachten mag, rechtlich ist die Urlaubsverweigerung in jeder Hinsicht bodenlos, uncanonisch und verfassungswidrig, und der Rechtsschutz der Regierung zu Gunsten aller hier verletzten Verfassungsrechte eine sonnenklar heilige Pflicht für die Regierung. Soll ich auch noch von den politischen Gründen reden, welche für ihre Erfüllung sprechen? Ich will sie nicht ausführen, weil ich nicht wehe thun möchte, aber gewiß, sie sind gewichtig und aller Beachtung der Regierung werth, wenn ihr die Liebe, die Achtung und das Vertrauen der Bürger und namentlich der durch diese unglückliche Sache sehr aufgeregten und tief gekränkten tüchtigen und aufgeklärten Schwarzwälder wichtig sind. Ich würde kein Wort weiter hinzusetzen, wenn nicht einige Redner dadurch den Abg. Kuenzer verlegt hätten, daß sie es so darstellten, als hätten seine bei den Akten befindlichen Eingaben an die Curie beinahe mit Recht die Urlaubsverweigerung gegen ihn verschuldet. Ich will den höchst bedeutungsvollen Inhalt dieser Aktenstücke selbst hier nicht hervorheben, aber das muß ich nunmehr sagen, und ich sage es mit Berufung auf meine ehrliche Ueberzeugung und auf Alle, die mit mir diese Aktenstücke gelesen, daß sie keine Verletzung der Achtung und des angemessenen Tones gegen seine vorgelegten Behörden enthalten; wohl aber enthalten sie thatsächliche Wahrheiten, die man jetzt aus Rücksicht auf verschiedene Behörden in Abrede zu stellen sucht. Es erinnert die Sache an Dlozaga! Ich aber kann wenn ich Geschworne bin, auf meinen Eid versichern, daß ich die Thatsachen, welche Kuenzer aussprach, für vollständig wahr halte; auch wurden sie nicht zuerst durch ihn bekannt, sie sind ohne ihn stadtkundig in Freiburg und landkundig auf dem Schwarzwalde; und wer Kuenzer und die Verhältnisse kennt, wird sie glauben und der Abg. Zittel bezweifelt sie selbst nicht und glaubt nicht, daß andere als politisch-weltliche Rücksichten und Einwirkungen die Urlaubsver-

weigerung zuerst herbeiführten; Sie Alle, meine Herren, kennen den Abg. Kuenzer, Sie sahen ihn, wie er handelte und sprach auf jenem Sige mir gegenüber. Diplomatisch fein und schlau war er freilich nicht, sind auch seine Eingaben nicht, aber ein wahrer biederer Mann, ein ächter treuer Deutscher, der keine Unwahrheit sagt, so kennen wir ihn Alle. Ich will nicht weiter diesen zarten Punkt behandeln, ich will nur, auch mit Rücksicht auf ihn, so wie auf alle hier zur Sprache kommenden, wichtigen und tief greifenden Rücksichten, die Regierung dringend bitten: Alle unangenehmen Gefühle und alles Unrecht in dieser Sache durch ihre baldige gerechte Erledigung der Vergehenheit zu überliefern; und nur den einen wichtigen Punkt will ich zum Schluß noch mit einem Worte berühren, es scheint mir unermesslich wichtig, daß unsere Minister bedenken, wie wenig ihnen selbst unsere nachbarlichen Regierungen, die zum Theil mit kräftiger Hand jedem Mißbrauch geistlicher Macht zu steuern wissen, ein verkehrtes System in dieser Hinsicht danken würden, wie wenig sie dadurch die Liebe unserer größtentheils Gottlob! geistig und politisch freigesinnten verfassungsmäßigen kath. Mitbürger vermehren würden und wie unverantwortlich es vollends wäre, wenn sie bei den mehr als zu zwei Dritttheilen katholischen Badnern, die schon von mir vernommene Meinung beförderten, ihre Rechte würden gegen Uebergriffe der Kirchengewalt darum nicht gleich kräftig bei uns verteidigt, wie es nach den hier in meinen Händen befindlichen Verhandlungen in Bayern der Fall war, weil bei uns der Regentstamm nicht der katholischen Religion angehört.

Zittel verwahrt sich gegen den von dem Abg. Welker ihm gemachten Vorwurf idealer und phantastischer Theorien und gegen die Unterstellung, als habe er behauptet, man solle die Kirchenbehörden thun lassen, was sie wollen; er habe einfach gesagt, die Staatsbehörde darf sich nicht in die innere Hausordnung der Kirche mischen, sobald keine Rechtsverletzungen vorliegen. Ihm sei darum zu thun, daß der Abg. Kuenzer seine Stelle in diesem Saale einnehme, deshalb könne er nicht für den von Andern vorgeschlagenen Weg stimmen, wodurch nur ein Conflict zwischen der Regierung und der Kirchenbehörde hervorgerufen werde, dessen unausbleibliche Folge das Nichterscheinen Kuenzers sein werde; daß er irgend den geringsten Flecken auf diesen, den er hoch achte, habe werfen wollen, müsse er gleichfalls entschieden zurückweisen, seine Aeußerung über ihn sei lediglich dahin gegangen, daß aus den Akten hervorgehe, wie er in eine schiefe Stellung zu dem Ordinariat gekommen und dieses dadurch in eine Lage versetzt worden sei, welche es fast außer Stand gesetzt habe, ihm Urlaub zu ertheilen, daß er (der Redner) aber die Hoffnung hege, durch Vermittlung der Regierung werde dieses Hinderniß aus dem Wege geräumt werden können. Den Vorwurf, daß er die Kammer zu etwas überreden wolle, was er selbst nicht glaube, werde Jeder, der ihn kenne, von ihm nehmen, — denn dieß sei nie und nimmermehr seine Sache gewesen.

(Schluß folgt.)